



Deutscher Verband für Bildungs- und Berufsberatung e.V.

Jochen Taupitz

Professionalisierung für Europa Entstehung – Wirkung – Formen

Vortrag



Jahrestagung des dvb
am 20. Juni 1993
in Königswinter

Prof. Dr. jur. Jochen Taupitz
Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht, Internationales Privat-
recht und Rechtsvergleichung an der Universität Mannheim.

Gliederung:

I.	Einleitung	3
II.	Professionalisierung – ein schillernder Begriff	4
	1. <i>Einleitung: Professionalisierung als Prozess</i>	4
	2. <i>Professionalisierung als Prozess der Heranbildung einer „Profession“ bzw. eines „freien Berufs“</i>	4
	3. <i>Professionsmerkmale – Merkmale eines freien Berufs</i>	5
III.	Entstehung und Wirkung des Professionalisierungs- Prozesses	7
IV.	Formen der Professionalisierung	8
	1. <i>Einleitung</i>	8
	2. <i>„Eigene“ Möglichkeiten des Berufsstandes: Verbands- politische Arbeit und Formulierung eines „Berufsbildes“</i>	8
	3. <i>Der Ruf nach dem Gesetzgeber und das Warten auf den Gesetzgeber: Gesetzliche Wege der Professionalisierung</i>	10
	a) <i>Einleitung: Stufen berufsregelnder Gesetzgebung</i>	10
	b) <i>Die Zukunft der Berufsberatung im System berufsregelnder Gesetze</i>	13
	c) <i>Die Zukunft eines (privatrechtlichen) Berufsverbandes bei Verkammerung des Berufsstandes</i>	13
V.	Schlussbemerkungen	15

(erschien als Beilage zum dvb-forum 1/1994 „Nabelschau“)



Herausgeber der Reihe dvb-script (neue Auflage):
dvb • Deutscher Verband für Bildungs- und Berufsberatung e.V.
© Schwerte • Düsseldorf • 2005

Jochen Taupitz

Professionalisierung für Europa – Entstehung – Wirkung – Formen –

I. Einleitung

Berufsberatung darf - wie Sie wissen – nach § 4 AFG grundsätzlich nur von der Bundesanstalt für Arbeit (BA) betrieben werden. Dieses Alleinrecht der BA ist das Ergebnis einer jahrzehntelangen Entwicklung, die den Staat aus Gründen sozialer Verantwortung zwang, Berufsberatung (ebenso wie die von § 4 AFG ebenfalls „monopolisierte“ Ausbildungsstellen- und Arbeitsvermittlung) dem Spiel der freien Kräfte zu entziehen und der „öffentlichen Verwaltung zu übertragen.“¹

Allerdings wird - wie Sie ebenfalls wissen seit Jahren sehr kontrovers darüber diskutiert, ob das Tätigkeitsmonopol der Bundesanstalt für Arbeit tatsächlich noch zeitgemäß, verfassungskonform und EG-rechtskonform ist.² Obwohl es sehr reizvoll wäre, diese Diskussion aufzunehmen und insbesondere die Besonderheiten des Beratungsmonopols im Unterschied zum Vermittlungsmonopol heraus zuarbeiten (was übrigens kaum geschieht), kann im Rahmen dieses Vortrags nicht näher untersucht werden, ob die verfassungsrechtlichen oder EG-rechtlichen Bedenken tatsächlich durchgreifen; denn das mir gestellte Thema zielt ganz offensichtlich auf jene Situation, die sich ergibt, wenn das Beratungsmonopol tatsächlich entfallen ist - sei es, dass der Gesetzgeber selbst § 4 AFG „freiwillig“ aufgehoben hat, sei es, dass ein Gericht diese Norm aus rechtlichen Gründen für unwirksam erklärt hat. Konkret stellt sich aus diesem Blickwinkel die Frage, ob die Berufsberatung in Deutschland dann im Dunkel der Scharlatanerie verschwindet, oder ob es Möglichkeiten gibt, weiterhin für eine unabhängige, verantwortungsvolle und kompetente Beratung zu sorgen. Der Blick sollte also schon jetzt in die Zukunft gehen und insbesondere darauf gerichtet sein, welche Rahmenbedingungen professioneller Berufsberatung heute vorzubereiten sind. Der Vorstand Ihres Verbandes hat nämlich völlig recht, wenn er im Bundes-Info 3/92 schreibt: „Wenn das Kind in den Brunnen gefallen ist, ist es zu spät: Schon bevor das Monopol tatsächlich fallen sollte, muss sichergestellt werden, dass sich die KlientInnen von Berufsberatung auf die Unabhängigkeit, Selbstlosigkeit und Objektivität derjenigen BeraterInnen verlassen können, die sich BerufsberaterInnen nennen dürfen!“³

¹Näher Schelster/Stauner/Wöfl/Ehler, Arbeitsförderungsgesetz (Stand: Juli 1992), § 4 Rdnr. 1; s. ferner die Nachweise in der folgenden Fußnote.

²Ausführlich Peglau/Sciborski, ZRP 1993, S. 43 ff.; Möller-Lücking, Soziale Sicherheit 1992, S. 65 ff.; Eichendorfer, NJW 1991, 2857 ff.; Pallasch/Steckermeier, NZA 1991, 913 ff.; Säcker, ZfA 1989, S. 307 ff.; Steiner, BB Beil. 3/1989, S.3 ff.; Emmerich, BB Beil. 3/1989, S. 9 ff.; Wägenbaur, BB Beil. 3/1989, S.15 ff.; Engelen-Kefer, BB Beil. 3/1989, S. 20 ff.; Walwei, Materialien aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung 4/1991, S.2 ff.

³Bundes-Info des dvb 3/92 (Dez.1992), S. 1.

Aber selbst derjenige, der darauf vertraut, dass die vielfältigen Beharrungstendenzen das Beratungsmonopol der Bundesanstalt für Arbeit tatsächlich noch für längere Zeit am Leben erhalten, kommt natürlich nicht umhin zu überdenken, ob der bisherige Zustand „im ewigen Konflikt zwischen Beratungskultur und Verwaltungskultur“⁴ wirklich ideal ist oder ob nicht das Thema „Professionalisierung der Berufsberatung“ schon heute unmittelbar aktuell ist.

II. Professionalisierung – ein schillernder Begriff

1. Einleitung: Professionalisierung als Prozess

Wendet man sich der Frage zu, was „Professionalisierung“ und damit „Professionalisierung der Berufsberatung“ konkret bedeutet, dann ist zunächst festzustellen, dass der Begriff „Professionalisierung“ keinen festen Begriffsinhalt hat. Mit Professionalisierung assoziiert man zwar irgendwie eine Veränderung eines bestehenden Zustandes, so dass der Begriff eine dynamische Komponente enthält. Aber in welche Richtung diese Veränderung erfolgt und welches Ziel man dabei im Auge hat, wenn man diese Veränderung bewusst betreibt oder fördert, ist zunächst einmal offen. So kann man als Professionalisierung z.B. den Trend zur „Verberuflichung“ bestimmter Tätigkeiten kennzeichnen, also die zunehmende Ausübung bestimmter Tätigkeiten nicht mehr als Hobby, sondern im Rahmen eines echten Berufs. Im Sport unterscheidet man eben aus diesem Blickwinkel den Amateur vom „Profi“. Dass damit gleichzeitig eine Kommerzialisierung der entsprechenden Tätigkeit einhergeht, also ein Trend zur Bezahlung, sei nur am Rande erwähnt. Viel wichtiger für unser Thema ist die auch im Sport vorhandene Assoziation von Profi = größere Leistung (im Vergleich zum Amateur) und noch weiter gedacht die Verbindung von „Professionalisierung“ mit Expertentum und Fachkunde. Und in der Tat dürfte damit ein ganz wichtiger Aspekt angesprochen sein, nämlich das Problem der Schaffung von Rahmenbedingungen, die gewährleisten, dass Berufsberatung tatsächlich (nur) von kompetenten Beratern erbracht wird und somit die notwendige Fachkunde der Berater sichergestellt ist.

2. Professionalisierung als Prozess der Herausbildung einer „Profession“ bzw. eines „freien Berufs“

Der Begriff „Professionalisierung“ ist jedoch auch mit dem genannten Aspekt der Fachkunde noch nicht hinreichend ausgefüllt, jedenfalls dann, wenn man vom umgangssprachlichen Verständnis weitergeht zu dem in der Wissenschaft (und zwar vornehmlich von Sozialwissenschaftlern) gepflegten Sprachgebrauch. Dort wird nämlich als „Professionalisierung“ ein Entwicklungsprozess bezeichnet, innerhalb dessen ein Beruf zunehmend die Kennzeichen einer „Profession“ aufweist.⁵ Folgt man diesem Sprachgebrauch, und das dürfte in der Tat sachgerecht sein, dann muss man sich die Frage stellen, welche Berufe zu den „Professionen“ gezählt werden und welche Merkmale für

⁴Bundes-Info des dvb 3/92 (Dez.1992), S. 2 (dort auch als „Verwaltungsberuf“).

⁵Zu dieser analytischen Bedeutung des Professionalisierungsbegriffs H. Hartmann, Soziale Welt 19 (1968), 197 ff., insbes. 201 ff.; Taupitz, Die Standesordnungen der freien Berufe (1991), S. 107 ff.

diese Zuordnung entscheidend sind. Dabei ist zunächst vorzuschicken, dass die Begriffe „Profession“ und „Professionalisierung“ – wie so vieles – aus dem Englischen zu uns gekommen sind. Im angelsächsischen Raum spricht man nämlich von „profession“ und „professionalization“. Und auch wenn es natürlich viele Unterschiede im Detail gibt, kann man doch sagen, dass im Englischen diejenigen Berufe als „professions“ bezeichnet werden, die man im deutschsprachigen Raum „freie Berufe“ nennt.⁶ Unter „Professionalisierung“ – einen gleichermaßen prägnanten deutschen Begriff gibt es bisher nicht – versteht man daher bei uns die zunehmende Veränderung eines Berufs in Richtung auf die freien Berufe oder „hin“ zu einem freien Beruf.⁷ Damit stellt sich als nächstes die Frage, welche Merkmale für die Zuordnung eines Berufs zum freiberuflichen Typus von Bedeutung sind.

3. Professionsmerkmale – Merkmale eines freien Berufs⁸

Abgesehen von den künstlerischen Berufen, die im Folgenden beiseite gelassen seien, gehören zu den freien Berufen vorwiegend Expertenberufe, deren komplexes Fachwissen in eine persönliche, eigenverantwortete Leistung umgesetzt wird. „Niemand kann einen Architekten zu großen Entwürfen prügeln, niemand dem Anwalt eine grandiose Verteidigung befehlen“, so könnte man die „geistige“ Unabhängigkeit des Freiberufers, das Freisein von fachlichen Weisungen, beschreiben.⁹

Die Tätigkeit des freien Berufs ist aber nicht nur durch die fachliche Weisungsfreiheit gekennzeichnet, sondern auch durch eine besondere „Zentralwertbezogenheit“. Sehr oft bezieht sich die freiberufliche Tätigkeit auf soziokulturelle Werte, die von zentraler Bedeutung für das Wertesystem der Gesellschaft und die Lebenssituation der jeweiligen Auftraggeber sind.¹⁰ Beispielhaft seien die Tätigkeiten des Arztes und des Rechtsanwalts genannt, also die Tätigkeiten der klassischen freien Berufe schlechthin; Leben und Gesundheit bzw. Gerechtigkeit sind zweifellos die zentralen Werte, auf die ihre Tätigkeit gerichtet ist. Und wegen des hohen Ranges der von diesen Berufen „bearbeiteten“ Werte unterliegt ihre Berufstätigkeit dem ausdrücklichen Postulat, altruistisch auf die Interessen des Auftraggebers und das Gemeinwohl ausgerichtet zu sein, während eigene Interessen - insbesondere finanzielle Interessen – zurückzustehen haben. Nicht der Eigennutz, sondern die Fremdnützigkeit hat bei diesen Berufen im Vordergrund zu stehen.¹¹

⁶Näher (auch zu den Unterschieden) H. A. Hesse, *Berufe im Wandel*, 2. Aufl. (1972), S. 74 ff.; Conze/Kocka, Einleitung, in: Conze/Kocka (Hrsg.), *Bildungsbürgertum im 19. Jahrhundert*, Teil I (1985), S. 17; Taupitz, S. 103ff.

⁷Taupitz, S. 107 f. - Zur gleitenden Skala, auf der man verschiedene Berufe mit einem höheren oder geringeren Professionalisierungsgrad eintragen kann, s. hier statt vieler Mertens, *VersR* 1974, 509 ff.

⁸Dazu ausführlich Taupitz, S.38 ff.

⁹In Anlehnung an W. Ross, *FAZ Sonderbeilage* vom 13.11.1984, S. B 19.

¹⁰Kairat, „Professions“ oder „Freie Berufe“? (1969), S. 24.; Michalski, *Der Begriff des freien Berufs im Standes- und im Steuerrecht* (1989), S. 74 ff., S. 102 ff., 114 ff. und öfter.

¹¹Zum (differenziert zu betrachtenden) Altruismuspostulat, dem die freien Berufe unterliegen. Taupitz, S. 59 ff.

Zusammengefasst lassen sich damit als wesentliche Merkmale der freien Berufe die der besonderen Fachkompetenz korrespondierende Weisungsfreiheit bei der persönlichen und eigenverantworteten Leistungserbringung sowie die Zentralwertbezogenheit der Tätigkeit herauszustellen.

Weiteres Kennzeichen der freien Berufe und mit den vorher genannten Merkmalen eng verbunden ist schließlich die besondere Vertrauensbeziehung zum Auftraggeber.

Zum einen beruht das besondere Vertrauen auf dem Persönlichkeitsbezug der Leistungserbringung, indem der Auftraggeber dem Professionsangehörigen oft Einblick und Einfluss in seinen persönlichen Bereich gewähren muss.¹² Der Auftraggeber erwartet dabei zu recht, dass seine als privat oder gar intim betrachteten Angelegenheiten unbefugten Dritten nicht bekannt gegeben werden.

Zum zweiten basiert das besondere Vertrauen dem Umstand, dass sich die auf komplexem Fachwissen beruhende Dienstleistung des Professionsangehörigen für den Laien einer Kontrolle im Detail oder auch nur einer indirekten Qualitätskontrolle vom Ergebnis her entzieht.¹³ Dies gilt insbesondere dann, wenn der Erfolg einer Dienstleistung derart von den Bedingungen des individuellen Falles abhängt, dass selbst eine Ergebnisüberprüfung keine klaren Rückschlüsse auf die Leistung zulässt. In diesem Zusammenhang bezieht sich das Vertrauen des Auftraggebers primär darauf, dass der Berufstätige die zur Wahrnehmung der Interessen des Ratsuchenden erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen besitzt und sie auch einsetzt; bei den einzelnen Berufen in unterschiedlicher Intensität ist das Vertrauen darüber hinaus auf die persönliche Integrität, Korrektheit und Ehrlichkeit gerichtet.

Demgemäss kann man die Professionen oder freien Berufe insgesamt als „fremdnützige, zentralwertbezogene Vertrauensberufe“ bezeichnen, deren Tätigkeit nicht vom gewerblichen Gewinnstreben beherrscht sein soll und deren komplexe Expertentätigkeit nicht im einzelnen durch andere Personen fremdbestimmt sein kann, sondern persönlich und eigenverantwortlich erbracht wird. Historisch gesehen bilden dabei die Berufe des Rechtsanwalts und des Arztes den Nukleus oder Archetyp der Professionen, und in moderner Zeit sind Berufe wie der des Steuerberaters, des Wirtschaftsprüfers, des Architekten und des beratenden Ingenieurs hinzugekommen. In den Hintergrund tritt heute im Übrigen ein Merkmal des freien Berufs, das ursprünglich einmal besondere Kennzeichnungskraft hatte, nämlich die wirtschaftliche Selbständigkeit. Zwar werden auch heute noch Berufe, die ausschließlich oder ganz überwiegend im Angestellten- oder Beamtenverhältnis ausgeübt werden, als solche nicht den freien Berufen zugerechnet. Größere Bedeutung erlangt heute jedoch die innere Weisungsfreiheit, die Freiheit von fachlichen Weisungen.¹⁴ Und auch aus dem Blickwinkel der Professionalisierung wird vornehmlich auf die übrigen genannten Merkmale abgestellt. Von daher ist Professionalisierung auch für Ihren Beruf schon heute ein Thema, auch wenn die Angehörigen Ihres Berufs (wegen des Beratungsmonopols der BA) bisher ausschließlich im Angestellten- oder Beamtenverhältnis bei der Bundesanstalt für Arbeit tätig sind.

¹²Michalski, S. 83 ff.

¹³Rüschemeyer, Geschichte und Gesellschaft 6 (1980), 315; Michalski, S.91 ff.

¹⁴Taupitz, S. 44ff., 46ff.

III. Entstehung und Wirkungen des Professionalisierungsprozesses

Wenn „Professionalisierung“ einen Veränderungsprozess kennzeichnet, und zwar die Veränderung eines Berufes in Richtung auf einen „freien“ Beruf (eine Profession), dann führt dies zu der Frage, wie ein derartiger Professionalisierungsprozess entsteht und welche Wirkungen er hat.

In erster Linie beruht die Herausbildung eines bestimmten Berufs natürlich auf einem entsprechen den Bedürfnis in der Gesellschaft, die Tätigkeit oder Leistung muss nachgefragt werden. Allerdings lässt sich dieses Bedürfnis in bestimmtem Ausmaß steuern: Denn ein entsprechendes Angebot kann auch eine entsprechende Nachfrage hervorbringen – wir kennen ja sehr gut die Mechanismen der Werbung. Auf längere Sicht gesehen wird allerdings ein Beruf nur dann eine Chance zum Überleben haben, wenn er nicht nur mit plakativen Werbeaussagen Erwartungen weckt, sondern diese Erwartungen auch erfüllt, und zwar in den Augen der Gesellschaft besser erfüllt als konkurrierende – „nichtprofessionelle“ - Anbieter. Professionalisierung ist demgemäß eine Entwicklung, die von den Berufsangehörigen tagtäglich erarbeitet werden muss. Nur wenn es gelingt, ein gleichmäßig hohes Leistungsniveau herzustellen, und wenn es ferner gelingt, der Gesellschaft zu verdeutlichen, dass dieses hohe Leistungsniveau zur Befriedigung eines bestimmten in der Gesellschaft vorhandenen Bedürfnisses notwendig ist, wird der entsprechende Beruf sich behaupten und wird sich die zunehmende Professionalisierung in einer äquivalenten Erhöhung der sozialen Anerkennung niederschlagen.¹⁵

Dabei kann ein Professionalisierungsprozess sehr deutlich strategische Dimensionen haben, er kann bewusst initiiert werden: Von Soziologen ist heraus gearbeitet worden, in welchem Ausmaß Professionalisierung auch ein Prozess der Durchsetzung von Interessen ist, nämlich des Zugewinns von Machtpositionen der einen Gruppe (z. B. der Ärzte) und des Verlustes von Machtpositionen einer anderen (konkurrierenden) Gruppe (z.B. der „Kurfuscher“).¹⁶

Professionalisierung ist in diesem Sinne auch Statuspolitik, nämlich ein „Projekt zur Berufsaufwertung“¹⁷ mit dem Ziel der „Erhöhung der materiellen und immateriellen Entschädigungen für die Inhaber der betreffenden Berufsposition“.¹⁸ Dabei sei ausdrücklich betont, dass dies durchaus nichts Negatives ist. Eine pluralistische demokratische Gesellschaft baut geradezu auf der Vertretung der eigenen Interessen seitens der verschiedenen Interessengruppen auf, und insbesondere eine Gruppe, die überzeugend darlegen kann, in welchem Ausmaß ihre Tätigkeit hochrangigen Gemeinwohlinteressen dient, darf zu Recht erwarten, dass sie für entsprechende Leistungen auch eine adäquate soziale Anerkennung erfährt.

¹⁵Zur Wechselbezüglichkeit von „leistungsmäßigem Anspruchsniveau“ und „sozialem Anspruchsniveau“ Keil/Wasilewski, Der Restaurator - ein Freier Beruf? (1985) S. 42; Taupitz, S. 108 f., 497ff.

¹⁶ConzelKocka, S. 20.

¹⁷Daheim, KZISS Sonderheft 24 (1982), 372, 378; zum bewussten Einsatz bestimmter Mittel „zum Zweck des Aufstiegs in der Professionalisierungsskala“ auch Mertens, VersR 1974, 509.

¹⁸Daheim, in: Festschrift für Rene, König (1973) S. 232, 235 ff.

IV. Formen der Professionalisierung

1. Einleitung

Wie soeben ausgeführt wurde, muss es einem Berufsstand gelingen, der Gesellschaft gegenüber die eigene Funktion und soziale Rolle deutlich zu machen. Grundvoraussetzung ist dafür, dass der Berufsstand ein relativ homogenes Berufsbild aufweist, so dass eine fest umrissene Rollenerwartung bei den Außenstehenden geschaffen wird. Nur wenn der einzelne Auftraggeber und die Gesellschaft wissen, was sie erwarten können, nur wenn die Berufsstandards in diesem Sinne berechenbar sind, kann auch „Vertrauen“ in die ordnungsgemäße Leistungserbringung der Berufsangehörigen geweckt werden.¹⁹

Ein fest umrissenes Berufsbild kann sich wiederum auf unterschiedlichen Wegen herausbilden: Es kann historisch allmählich wachsen oder gezielt durch den Gesetzgeber geschaffen werden (etwa durch gesetzliche Festlegung der fachlichen Voraussetzungen für die Aufnahme des entsprechenden Berufs). Bevor aber nach typischer Art sogleich nach dem Gesetzgeber gerufen wird, dürfte es angebracht sein, zunächst die Möglichkeiten zu untersuchen, die auf der Basis von Eigenverantwortung im Berufsstand selbst ergriffen werden können. Zudem sei schon jetzt betont, dass der Gesetzgeber in der Vergangenheit keineswegs sehr bereitwillig dem Ruf nach entsprechenden Berufsgesetzen gefolgt ist, wenn nicht innerhalb des entsprechenden Berufsstandes schon gewisse Vorarbeiten geleistet worden waren, also die Vorbedingungen stimmten.

2. „Eigene“ Möglichkeiten des Berufsstandes: verbandspolitische Arbeit und Formulierung eines „Berufsbildes“

Formaler Träger oder Promotor der Herausbildung eines einheitlichen Berufsbildes ist vor allem ein Berufsverband. Er kann und muss in vielfältiger Weise wirken, um nach innen (in den Berufsstand hinein) ein einheitliches Verständnis vom eigenen Beruf zu schaffen und zu erhalten und auch nach außen zu vermitteln.²⁰

Am deutlichsten sichtbar ist dabei zweifellos die schriftliche Formulierung eines „Berufsbildes“, nämlich die geschriebene Darstellung und Zusammenfassung der beruflichen Anforderungen und Pflichten. Ob man dieses Compendium „Berufsbild“, „Berufsordnung“, „Standesordnung“, „Richtlinien für das berufliche Verhalten“ oder in anderer Weise benennt,²¹ ist nebensächlich. Wichtig ist, dass hier sowohl für die Berufsangehörigen selbst als auch für Außenstehende niedergelegt wird, was nach Auffassung der überwiegenden Zahl der Mitglieder dem Selbstverständnis vom eigenen Beruf entspricht: Eine Standesordnung dient in diesem Sinne als Nachweis für die eigenen hohen Ansprüche an die Art der Berufsausübung und damit als Zeichen für die jedenfalls

¹⁹Näher Taupitz, S. 497 ff.

²⁰Näher Taupitz, S. 455 ff., 497 ff.

²¹Beispiele bei Taupitz, S. 456 ff.

unternommenen Bemühungen des Standes, den Berufsangehörigen ein entsprechendes berufliches Verhalten zumindest abzuverlangen.

Natürlich darf eine Standesordnung keine utopischen Forderungen aufstellen und nicht sehr vielmehr versprechen als die Berufsangehörigen in ihrer täglichen Arbeit auch einhalten können; dennoch sollte sich eine Standesordnung durchaus an dem wünschenswerten Berufsverhalten orientieren: Sie sollte Vorbildcharakter haben und die Merkmale des richtig ausgeübten Berufs beschreiben, also positives Leitbild sein und nicht lediglich nach An eines Strafgesetzbuchs Fehler auflisten und auf alle möglichen Sündenfälle antworten.²² Plakativ formuliert kann man sagen, dass eine Standesordnung in bezug auf die offerierte Dienstleistung keine Gebrauchswertgarantie, wohl aber ein Gebrauchswertversprechen enthält.²³

Damit stellt sich natürlich die Frage, wer denn die Kompetenz hat, eine Standesordnung und damit ein Berufsbild zu formulieren: Die schlichte Antwort lautet: Jeder, insbesondere ist jeder Berufsverband befugt, ein seinem eigenen Verständnis entsprechendes Berufsbild schriftlich niederzulegen und auch durch Vereinsstrafen die Einhaltung der entsprechenden Pflichten zu sanktionieren.²⁴ Natürlich darf dabei nicht gegen zwingende Vorgaben der Gesetze verstoßen werden. Aber allein die Tatsache dass z. B. die Bundesanstalt für Arbeit ein bestimmtes Verständnis von der Ausübung der Berufsberatung hat, führt nicht dazu, dass nicht z. B. höhere inhaltliche Anforderungen an die Beratungstätigkeit artikulieren dürfte.²⁵ Diese Freiheit eines Vereines eigene Vorstellungen in eigen Ordnungen niederzulegen, ist Ausfluss der Vereinigungsfreiheit, die von Art. 9 GG garantiert ist und sich in der sog. Vereinsautonomie niederschlägt. Und wenn man so will gehört eine entsprechende Interessenvertretung für den eigenen Beruf sogar zu den satzungsförmigen, selbstaufgelegten Pflichten eines Berufsverbandes. Denn in einem Berufsverband haben sich doch Berufsangehörige zusammengefunden, um die Interessen des eigenen Berufsstandes zu fördern - und hierzu gehört nun einmal auch ganz zentral, eine hochstehende Berufsauffassung zu fördern und eine qualifizierte Ausübung des Berufs durch die Mitglieder sicherzustellen. Dementsprechend ist die Formulierung der eigenen Vorstellungen von der sachgerechten Berufsausübung für einen Berufsverband etwas absolut Normales, man kann sogar sagen: unverzichtbarer Teil der Interessenvertretung.²⁶

In besonders überzeugender Weise kann ein Berufsverband natürlich dann das Berufsbild prägen, wenn er einen großen Prozentsatz der Berufstätigen zu seinen Mitgliedern zählt und von daher tatsächlich den Berufsstand im wahrsten Sinne des Wortes repräsentiert.²⁷ Konkurrierende Vorstellungen von der Berufsausübung, die sich in konkurrierenden Berufsordnungen niederschlagen, führen dagegen tendenziell zu einer

²² Siehe (mit Kritik an bestehenden Standesordnungen) Matthaei, Der Architekt 1964, 341, 344; Zuck, Bundesrechtsanwaltskammer-Mitteilungen 1985, 63, 64.

²³ Böhme, Soziologie 1983, S. 192, 193 f.

²⁴ Näher Taupitz, S. 686 ff., 953 ff.

²⁵ Zur verantwortlichen Tätigkeit eines Berufsberaters s. etwa Achenbach, dvb forum 1/1992, S. 15ff.

²⁶ Taupitz, S.503 f.

²⁷ Zur Repräsentationsfunktion von Vereinen und ihren Ordnungen s. Grunewald, AcP 182 (1982), 181, 200 f.; Birk, JZ 1972, 343, 346, 348, Taupitz, S.1031 ff.

Verwässerung des Berufsbildes, weil Außenstehende nur schwer ausmachen können, welches der verschiedenen Berufsbilder denn nun der Auffassung der überwiegenden Zahl der Berufsangehörigen entspricht und deshalb letztlich auch in der täglichen Berufsarbeit erwartet werden kann. Gerade darin liegen aus meiner Sicht die Chancen Ihres Berufsverbandes, der die Interessen eines (noch) zahlenmäßig kleinen Berufsstandes repräsentiert: Innerhalb dieses relativ kleinen Kreises wird Ihr Verband vielleicht eher als nach einer Ausweitung des Berufsstandes einen (allerdings bisher offenbar nur in Ansätzen vorhandenen) Konsens über das Berufsbild "des" Berufsberaters erzielen können, so dass er durch die Formulierung eines Berufsbildes Pflocke einzuschlagen und Vorgaben zu liefern vermag, die auch bei Freigabe der Beratungstätigkeit zunächst einmal als Fakten bestehen bleiben. Hat Ihr Verband erst einmal ein Berufsbild niedergelegt; können zukünftige konkurrierende Verbände nicht so ohne weiteres an diesem Vorbild vorbeigehen. Und gelingt es Ihrem Verband tatsächlich, auch nach Freigabe der Beratungstätigkeit bei den eigenen Mitgliedern eine besonders qualifizierte Beratung sicherzustellen und entsprechendes Vertrauen bei der Allgemeinheit herzustellen, dann ist zu prognostizieren, dass die Mitgliedschaft in Ihrem Verband im Laufe der Zeit zu einer Art Gütesiegel wird – so wie etwa die Mitgliedschaft eines Architekten im Bund Deutscher Architekten BDA eine erhebliche Werbekraft ausübt.

3. Der Ruf nach dem Gesetzgeber und das Warten auf den Gesetzgeber: Gesetzliche Wege der Professionalisierung

a) Einleitung: Stufen berufsregelnder Gesetzgebung

Nach diesem Blick auf die eigenen Möglichkeiten des Berufsstandes bleibt zu untersuchen, ob der Berufsstand nicht auch auf Hilfe des Gesetzgebers hoffen kann und welche Formen der Hilfe es überhaupt gibt. Grundsätzlich lassen sich sechs verschiedene Stufen gesetzlicher Berufsregulierung unterscheiden,²⁸ die bei manchen Berufen in historischer Sicht Stufe für Stufe nach und nach erklommen wurden, bei anderen Berufen aber auch auf einen Schlag erreicht wurden.

Die erste Stufe berufsordnender Gesetzgebung besteht im Schutz der Berufsbezeichnung, also in einem Titelschutz. Durch einen solchen Titelschutz wird zwar noch kein exklusives Tätigkeitsmonopol errichtet, vielmehr darf sich auf dem fraglichen Gebiet grundsätzlich jeder betätigen nur darf er sich nicht ohne weiteres die fragliche Berufsbezeichnung zulegen. Da das Titelschutzgesetz allerdings oft gleichzeitig den Ausbildungsweg und die notwendigen Prüfungen bestimmt, von denen das Führen der Berufsbezeichnung abhängt, wird bereits durch den Titelschutz eine gewisse Kontrolle des Marktzutritts potentieller Konkurrenten erreicht.²⁹

²⁸Siehe zum folgenden Fleischmann, Die freien Berufe im Rechtsstaat (1970), S. 136 f.; Kleine-Cosack, Berufsständische Autonomie und Grundgesetz (1986) S 523 f.; Taupitz, S. 100ff.

²⁹Schon der wiss. Beirat des BMW hat in einem Gutachten v. 13./14.11.1954 (wiedergeg. bei Hamann, BB 1955, 293, 294 mit Fn. 4) u. a. deshalb gegen Bestrebungen nach amtlichem Schutz von Berufsbezeichnungen Stellung bezogen, weil der Zuerkennung eines solchen Schutzes als nächster Schritt die Forderung zu folgen pflegte, dass nur derjenige diese Berufsbezeichnung führen darf, auch den betreffenden Beruf auszuüben berechtigt sein solle.

Intensivere Berufsregelungen enthalten Berufsgesetze, bei denen die Zulassung zu einer bestimmten Berufstätigkeit im Vordergrund steht. Sie enthalten in der Regel genaue Bestimmungen über die persönlichen und fachlichen Voraussetzungen der Zulassung und regeln das Zulassungsverfahren. Straf- oder Bußgeldnormen schützen hier im allgemeinen sowohl die berufliche Tätigkeit als auch die Berufsbezeichnung und führen so zu einer „Kriminalisierung“ jeder Berufsausübung außerhalb der Profession. Es kommt folglich zu einer Schließung des Marktes durch Schaffung eines rechtlich sanktionierten Monopols.³⁰

Auf einer nächst höheren Stufe beinhalten die Berufsordnungen neben den bisherigen Regelungen genauere Umschreibungen der Berufspflichten des betreffenden Berufsstandes. In diesem Fall werden nicht nur die Kriterien für die Aufnahme der fraglichen Tätigkeit als Beruf umschrieben, sondern der Gesetzgeber kümmert sich auch um die laufende Berufsausübung der einmal Zugelassenen. Sie haben bei ihrer täglichen Arbeit die jeweils festgeschriebenen Pflichten einzuhalten. Eine vierte Gruppe berufsregelnder Gesetze zeichnet sich dadurch aus, dass nicht nur die fragliche Berufsbezeichnung geschützt ist, nicht nur die Berufstätigkeit als solche bestimmten Personen vorbehalten ist, nicht nur durch das Gesetz eine Festlegung der im Beruf zu erfüllenden Pflichten erfolgt, sondern zusätzlich noch ein organisatorischer Zwangszusammenschluss der Berufsangehörigen in einer öffentlich-rechtlichen Kammer herbeigeführt wird.³¹

Eine derartige Kammer stellt eine Selbstverwaltungskörperschaft dar, die ihrerseits zumeist zwei wesentliche Aufgaben hat. Sie soll die Berufstätigkeit ihrer Mitglieder überwachen, und sie soll - jedenfalls häufig und in bestimmtem Umfang – auch die Berufspflichten inhaltlich festlegen.³² Mit dieser Aufgabenzuweisung überträgt der Staat einen Teil seiner berufsordnenden Kompetenz auf den Berufsstand selbst, ein Ergebnis, das natürlich von vielen Berufen erstrebt wird. Dementsprechend fordern z.B. Heilpraktiker und Diplom-Psychologen, Ingenieure und Wirtschaftsberater seit langem berufsständische Kammern,³³ wobei aus diesem Kreis bisher nur die Ingenieure einigen Erfolg hatten;

Dieser Beruf ist dabei gleichzeitig ein aktuelles Beispiel für den Prozess fortschreitender Normierung beruflicher Ordnungsrahmen. Denn der Beruf des Beratenden Ingenieurs steht in den einzelnen Bundesländern immer noch auf unterschiedlichen Entwicklungsstufen: Während in den meisten Ländern lediglich zum Schutze der Berufsbezeichnung ‚Ingenieur‘ existieren, haben die Beratenden Ingenieure in Hessen und Rheinland-Pfalz außerdem eine Kammerorganisation erhalten und besteht in Berlin, im

³⁰Zur Zulässigkeit der „Monopolisierung“ von Berufen insbesondere BVerfGE 9, 73, 78; 21, 173, 180; 25, 247; 54,301,314; 59, 302, 315f.

³¹Zur Errichtung und zum zulässigen Wirkungskreis berufsständischer Kammern s. nur Kleine-Cosack, Berufsständische Autonomie und Grundgesetz (1986). - Bereits im Rahmen der Beratungen einer Wirtschaftsprüferordnung, einer Buchprüferordnung und eines Steuerberatungsgesetzes hat der Bundesrat im Jahre 1954 in seinen Stellungnahmen die Befürchtung geäußert, dass eine „unmittelbare Gefahr dieser Entwürfe“ darin liege, „dass unter Berufung auf diese Vorlagen zahlreiche andere Berufsgruppen eine ‚Verkammerung‘ fordern.“ (BT-Drs. 3/201, S. 80; 3/202, 8.33; 3/128, S. 47).

³²Zu dieser Doppelfunktion Taupitz, S 80 ff.

³³BT-Drs. 8/3139, S.23.

Saarland und in Schleswig-Holstein über die Kammerorganisation hinaus eine eigene Berufsgerichtsbarkeit.³⁴

Mit dem Stichwort „Berufsgerichtsbarkeit“ ist man zugleich bei der fünften Stufe berufsregelnder Gesetze angelangt. Sie besteht nämlich darin, dass nicht nur die Berufskammer Berufspflichten in bestimmtem Umfang festlegen kann und deren Einhaltung überwacht, sowie bei einem Fehlverhalten eine Rüge oder Ermahnung aussprechen kann, sondern der Berufsstand an der Ausübung echter Disziplinargewalt beteiligt ist. Es wird eine eigene Berufsgerichtsbarkeit installiert, innerhalb derer jedenfalls in den unteren Instanzen Angehörige des entsprechenden Berufs – und nicht nur Juristen als Berufsrichter – über die Frage einer disziplinarischen Sanktion wegen einer Pflichtverletzung entscheiden.³⁵ Derartige berufsgerichtliche Entscheidungen dabei durchaus bis zum Ausschluss aus dem Berufsstand reichen.

Dabei beruht die besondere Berufsgerichtsbarkeit allerdings nicht nur auf dem Gedanken der Eigenbeteiligung des Berufsstandes an der Ausübung der Gerichtsgewalt. Vielmehr steht vor allem im Hintergrund, dass es sich bei den sanktionsbewährten Pflichten um solche handelt, deren Einhaltung für die Gesellschaft besonders wichtig ist. Man sichert mit der Berufsgerichtsbarkeit eine Verantwortlichkeit eigener Art oder „höhere Verantwortlichkeit“ der von der Gesellschaft und Staat als besonders bedeutsam erkannten Tätigkeiten.³⁶

Dieser Gedanke der besonderen Wichtigkeit der entsprechenden Berufstätigkeit für Staat und Gesellschaft führt schließlich zur sechsten und höchsten Stufe berufsregelnder Gesetzgebung. Hier übernimmt der Staat selbst die Verantwortung für die Durchführung der fraglichen Tätigkeit, er übt die Tätigkeit mit eigenem oder individuell beauftragtem Personal aus und schließt andere Personen von der Ausübung des entsprechenden Berufs aus. Eine solche Monopolisierung bestimmter Tätigkeiten beim Staat ist nach allgemeiner Auffassung nur dort zulässig, wo eine Sicherstellung ordnungsgemäßer Durchführung der entsprechenden Tätigkeit auf einer der unteren Stufen nicht möglich - weil nicht effektiv genug - ist. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss das Monopol als Mittel Zur Abwehr schwerer sowie nachweisbarer oder wenigstens höchst wahrscheinlicher Gefahren für besonders wichtige Gemeinschaftsgüter „unentbehrlich“ sein.³⁷

Wenn man die einzelnen Stufen der berufsregelnden Gesetze noch einmal Revue passieren lässt, dann betreffen diese Gesetze

- den Titelschutz, also die Berufsbezeichnung,
- die Berufszulassung,
- gesetzlich ausdrücklich festgelegte Berufspflichten,
- eine berufsständische öffentlich-rechtliche Kammer,

³⁴Nachweise bei Taupitz, S.101 f.

³⁵Zur „Selbst-Rechtsprechung“ als Kennzeichen freiberuflicher Kammern Linckelmann, DöV 1959, 561, 566; zur Berufsgerichtsbarkeit s. hier nur Hochtritt, Die Berufsgerichtsbarkeit (1969).

³⁶Hochtritt, bes. S. 78ff., 83.

³⁷BVerfGE 21, 245, 251 f., 37.

eine eigene Berufsgerichtsbarkeit

und auf höchster Stufe die Eigenerfüllung der fraglichen Tätigkeit durch den Staat (unter Einsatz eigenen oder individuell beauftragten Personals).

Betrachtet man diese verschiedenen Stufen aus dem Blickwinkel der „Professionalisierung“, dann kann man durchaus zweifeln, ob die letzte Stufe, nämlich die Monopolisierung einer bestimmten Tätigkeit beim Staat, überhaupt dazu gehört; denn es wurde ja schon auf die Verknüpfung von Profession mit freiem Beruf hingewiesen und typische Beamten- und auch Angestelltenberufe werden als solche eigentlich nicht zu den Professionen gerechnet.³⁸ Auf diese Frage soll an dieser Stelle aber nicht näher eingegangen werden, ebenso wenig darauf, dass „Professionalisierung“ ja als etwas von den Berufsständen prinzipiell Erstrebtes und durchaus strategisch Betriebenes charakterisiert wurde und der Marsch in die staatliche Abhängigkeit sicher keineswegs so ohne weiteres hierzu gehört. Viel wichtiger ist vielmehr folgende Überlegung, die unmittelbar den Berufsstand des Berufsberaters betrifft:

b) Die Zukunft der Berufsberatung im System berufsregelnder Gesetze

Wenn der Staat eine bestimmte Tätigkeit für so wichtig hält, dass er sie nur durch eigenes oder zumindest eigenüberwachtes Personal ausüben lässt, also die Berufsausübung bei sich selbst monopolisiert, dann wäre es ein eklatanter Widerspruch, wenn er bei Aufhebung des Monopols die fragliche Tätigkeit völlig freigäbe oder sogleich auf eine der untersten Stufen berufsregelnder Gesetze herunterfallen ließe. Wenn dem Staat von Europa aus verboten wird, weiterhin die schärfstmögliche Form der Berufsregulierung und Berufskontrolle auszuüben, dann desavouiert der Staat seine eigene bisherige Haltung und Argumentation, wenn er nun nicht wenigstens versucht, die nächstscharfe Form der Berufsregulierung und Berufskontrolle einzuführen, nämlich diejenige, die dem bisherigen Zustand im erlaubten Rahmen am nächsten kommt. Und das bedeutet, dass der Staat bei Aufhebung des Beratungsmonopols eigentlich gar nicht anders kann, als den Beruf des Berufsberaters dann wenigstens zu verkammern und mit einer eigenen Berufsgerichtsbarkeit auszustatten. Wer eine künftige Kammer der Berufsberater als überflüssig ablehnt, sagt damit gleichzeitig, dass die bisherige und derzeitige Monopolisierung der Berufsberatung beim Staat unverhältnismäßig und damit verfassungswidrig war und ist.

c) Die Zukunft eines (privatrechtlichen) Berufsverbandes bei Verkammerung des Berufsstandes

Aus dem Blickwinkel einer Verkammerung stellt sich natürlich die bange Frage nach dem Schicksal ihres Verbandes in der Zukunft; hat denn, konkret gefragt, ihr Verband überhaupt noch neben einer Kammer seine Daseinsberechtigung oder wird er vielleicht als Berufsverband dann sogar aus rechtlichen Gründen „illegal“? Auch hier gibt es wieder eine ganz klare Antwort, nämlich ein klares Ja zur Daseinsberechtigung. Zwar wird

³⁸Dies gilt jedenfalls für die Zuordnung zu den freien Berufen (Taupitz, S.36 f., 46 ff.), während zu den angelsächsischen professions häufig auch typische Angestellten- und Beamtenberufe gezählt werden, s. H. A. Hesse, S. 39ff.: Taupitz, S.105.

die Kammer faktisch eine Reihe von Aufgaben erfüllen, die bis dahin von Ihrem Verband wahrgenommen wurden. Dies wird auch und gerade für die Formulierung der Berufspflichten der Mitglieder zutreffen³⁹ – Aber dies bedeutet nicht, dass der Verein nicht für seine – ihm ja freiwillig beigetretenen - Mitglieder z. B. schärfere Anforderungen an die

Berufserfüllung stellen oder in anderer Weise konkurrierend zur Kammer für die Belange des Berufsstandes wirken dürfte.⁴⁰ In allen verkammerten Berufen bestehen denn auch tatsächlich neben der Kammer noch ein oder sogar mehrere Berufsverbände, die auf dem Prinzip der freiwilligen Mitgliedschaft beruhen und jene Aufgaben wahrnehmen, die von der Kammer tatsächlich oder vermeintlich nicht ausreichend erfüllt werden. Natürlich wird sich Ihr Verband vielleicht noch stärker als zuvor um Mitglieder bemühen müssen. Für einen Berufsangehörigen muss es als erstrebenswert erscheinen, Mitglied des Vereins zu sein, und manch ein Berufsangehöriger wird sich möglicherweise schon durch die Kammer ausreichend repräsentiert fühlen. Der Verein muss also u.U. erhebliche Anstrengungen unternehmen, um wirkliche Attraktivität zu erhalten oder zu entwickeln. Aber auch hier gilt vielleicht der Satz, dass Konkurrenz das Geschäft belebt.

Nach diesem Blick in die Zukunft sei noch einmal die Gegenwart beleuchtet, und zwar konkret die Formulierung eines Berufsbildes oder einer Berufsordnung durch einen (privatrechtlichen) Verband. Gerade auch im Hinblick auf die mögliche zukünftige gesetzliche Regelung ist die schriftliche Formulierung des Selbstverständnisses vom Beruf des Berufsberaters schon jetzt von ungeheurer Wichtigkeit, und zwar aus zwei Gründen:

Dem Gesetzgeber steht nämlich ein sehr weites Ermessen bei der Frage zu, in welchem Ausmaß er die beruflichen Pflichten entweder einerseits selbst im Gesetz festlegt oder aber andererseits der Festlegung durch den Berufsstand konkret: der zu schaffenden Berufskammer – überlässt.⁴¹ Die geschichtliche Entwicklung hat bei verschiedenen Berufen immer wieder gezeigt, dass der Gesetzgeber jedenfalls zunächst sehr skeptisch war, ob innerhalb des entsprechenden Berufsstandes tatsächlich genug Verantwortungsbewusstsein und Fachkompetenz zur Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben vorhanden war und deshalb wirklich mit einer sachgerechten Festlegung der beruflichen Pflichten im Berufsstand selbst gerechnet werden konnte. Im Zweifel hat der Gesetzgeber dann eher mehr in das eigene Gesetz geschrieben und dem Berufsstand kaum Regelungskompetenz belassen. Wenn nun aber innerhalb des Berufsstandes der Berufsberater mit einer verantwortungsvoll erstellten Berufsordnung schon vor der Verkammerung des Berufes unter Beweis gestellt wird, dass jedenfalls ein bestimmter und nicht unerheblicher Kreis von Angehörigen des Berufs willens und in der Lage ist, für eine verantwortungsvolle Pflichtenfestlegung zu sorgen, dann wird auch der Gesetzgeber im Zweifel Vertrauen haben und dem Berufsstand tatsächlich ‚vergleichsweise große Freiräume belassen. Und aus einem zweiten Grund ist es wichtig, schon jetzt

³⁹Taupitz, S.470 ff.

⁴⁰Näher Taupitz, S.699 ff., 1072 ff.

⁴¹Nur die „wesentlichen“ Angelegenheiten muss der Gesetzgeber selbst regeln; s. zur sog. Wesentlichkeitslehre des Bundesverfassungsgerichts und zu den daraus folgenden Grenzen einer Delegation von Rechtsetzungskompetenzen auf berufsständische Kammern hier nur Staube, Parlamentsvorbehalt und Delegationsbefugnis (1986); Kleine-Cosack, S. 223 ff.; Taupitz, S. 804 ff.

bestimmte Vorgaben zu liefern: Denn in bestimmter Hinsicht ist sogar der Gesetzgeber an ein autonom im Berufsstand entwickeltes Berufsbild gebunden.⁴²

Das Bundesverfassungsgericht steht dem Gesetzgeber zwar eine gewisse, auch gestaltende Typisierungs- und Fixierungskompetenz hinsichtlich der Berufsbilder zu.⁴³ Der Gesetzgeber darf Berufe also in gewissem Umfang nach eigenem Willen ordnen und formen. Jedoch müssen die gesetzlich geformten oder zu formenden Berufsbilder den gewachsenen realen Unterschieden in den Erscheinungsformen beruflicher Tätigkeit Rechnung tragen; der Gesetzgeber darf deshalb nicht willkürlich an vorgefundenen Berufsbildern und an der tatsächlichen Übung im Beruf vorbeigehen.⁴⁴ Deutlich gesagt können deshalb die Berufsangehörigen und ein Berufsverband dem Gesetzgeber in bestimmtem Ausmaß Vorgaben liefern, die der Gesetzgeber bei seiner zukünftigen Regelung jedenfalls in seine Überlegungen einbeziehen muss und nicht einfach beiseite schieben darf.

V. Schlussbemerkung

Insgesamt sind Sie direkt ein wenig darum zu beneiden, welche gestalterischen Möglichkeiten sich für Sie als Berufsverband in der jetzigen Phase der Entwicklung ergeben. Denn letztlich haben sie es als die Mitglieder eines bisher zahlenmäßig kleinen und kaum als solchen in das Bewusstsein der Öffentlichkeit gerückten Berufsstandes⁴⁵ in der Hand, durch verantwortungsvolle Verbandsarbeit die Weichen für die Zukunft zu stellen und die Rolle der Berufsberatung in Deutschland nicht nur für die Gegenwart, sondern noch viel stärker für die Zukunft zu definieren und zu steuern. Sie sind es, die schon jetzt damit beginnen müssen, für die Zeit nach Wegfall des Beratungsmonopols eine verantwortungsvolle, fachlich hochstehende und auf die Interessen der Betroffenen sowie der Allgemeinheit ausgerichtete Berufsberatung zu sichern. Und denkt man an die Öffnung der Grenzen in Europa, dann müssen Sie sich schon jetzt auf die Konkurrenz ausländischer Berater vorbereiten und umgekehrt Ihre Funktion und Rolle in der zukünftigen europäischen Berufsberatung sichern.⁴⁶ Denn im gleichen Maße, in dem ein Europa ohne Grenzen auch ein Europa des freien Arbeitsmarktes wird, muss Berufsberatung natürlich Berufsfelder im Ausland einbeziehen - kurzum: Die Berufsberatung muss europäische Dimensionen erhalten.

⁴²Näher, auch zum folgenden, Taupitz, S. 528 ff.

⁴³Siehe hier nur BVerfGE 7, 377, 397 ff.; 21, 173, 180; 32, 1, 21 ff.; 75, 246, 265; ferner die Übersicht bei Fröhler/Mörtel, Die Berufsbildfixierung im Handwerksrecht und die Frage ihrer verfassungsrechtlichen Problematik, Teil 1 (1978), S. 137ff.; Taupitz, S. 527ff.

⁴⁴BVerfGE 13, 97, 117; 54, 301, 326; Scholz, in: Maunz/Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz (Stand: Dez.1991), Art. 12 Rdnr. 271.

⁴⁵Die hängt u. a. damit zusammen, dass sich die Rollenerwartung seitens der Gesellschaft vor allem auf die *Institution* richtet, die hinter dem abhängig beschäftigten Berufstätigen steht, vgl. hierzu BVerfGE 33, 367, 380 ff.: Taupitz, S. 507 f.

⁴⁶Zur Berufsberatung in anderen Ländern der EG Schäfer, dvb forum 1/1992, 33 f.; ders., dvb forum 2/1991, 23 ff.



Deutscher Verband für Bildungs- und Berufsberatung e.V.
Bundesvorsitzende: Birgit Lohmann
Geschäftsstelle c/o A. Büchner, Ulanenstraße 20, 40468 Düsseldorf
Fon: 0211/453316, Email: kontakt@dvb-fachverband.de
www.dvb-fachverband.de